

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/711a5d45-09f8-308a-8421-20eb4670db27>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 114-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Anhang 11 - Zusammenstellung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

<b>Tätigkeit</b>	<b>Handlungsanleitung</b>	<b>Hinweise</b>
Arbeiten in Tiergehegen mit Kontakt zu Primaten	<a href="#">BGI/GUV-I 504-42</a>	Angebotsuntersuchung, wenn eine Infektionsgefahr mit Hepatitis A oder B besteht.
Arbeiten als Tierpfleger oder Gärtner in niederer Vegetation	<a href="#">BGI/GUV-I 504-42</a>	Pflichtuntersuchung bei Arbeiten von nicht unerheblicher Dauer, wenn eine Infektionsgefahr durch von Zecken übertragenen Borrelien besteht oder in FSME-Endemiegebieten gearbeitet wird.
Tätigkeiten in Gebieten mit Wildtollwut (auch Fledermaustollwut) und regelmäßigen Kontakt zu freilebenden Tieren	<a href="#">BGI/GUV-I 504-42</a>	Pflichtuntersuchung, wenn regelmäßiger Kontakt zu freilebenden Tieren gegeben ist.
Feuchtarbeit	BGI/GUV-I 504-24	Pflichtuntersuchung, wenn diese Tätigkeit regelmäßig vier Stunden und mehr je Tag ausgeübt wird. Angebotsuntersuchung, wenn diese Tätigkeit regelmäßig zwei Stunden und mehr je Tag ausgeübt wird.
Tätigkeiten unter Wasser, bei denen die Beschäftigten über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden	<a href="#">BGI/GUV-I 504-31</a>	Pflichtuntersuchung

Tätigkeit	Handlungsanleitung	Hinweise
Tragen von Atemschutzgeräten	<a href="#">BGI/GUV-I 504-26</a>	Pflichtuntersuchung bei Tragen von Atemschutzgeräten der Klasse 2 und 3. Angebotsuntersuchung bei Tragen von Atemschutzgeräten der Klasse 1.
Tätigkeit in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdungen	<a href="#">BGI/GUV-I 504-35</a>	Pflichtuntersuchung
Schädlingsbekämpfung	BGI/GUV-I 504-23	Angebotsuntersuchung, wenn Tätigkeiten mit Schädlingsbekämpfungsmitteln nach <a href="#">Anhang III Nr. 4 Gefahrstoffverordnung</a> durchgeführt werden.